

Haushaltssatzung der Stadt Gummersbach für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gummersbach mit Beschluss vom 28. November 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 104.470.515 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 115.222.690 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 97.141.924 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 104.408.088 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 16.862.666 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 22.110.566 EUR
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

4.544.850 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

5.370.000 EUR

§ 4

Der Jahresfehlbedarf beläuft sich auf

10.752.175 EUR

Da die Ausgleichsrücklage zwischenzeitlich aufgebraucht wurde, erfolgt in gleicher Höhe die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

75.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 340 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 450 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 450 v. H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich ab dem Jahr 2018 erreicht

Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Stellenplan

Die im Stellenplan mit k.w.-Vermerk bezeichneten Stellen werden bei Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaber/Stelleninhaberinnen bzw. nach Ablauf der Maßnahme wegfallen. Die mit einem k.u.-Vermerk bezeichneten Stellen werden nach Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers/der Stelleninhaberin in eine niedrigere Besoldungs- oder -Entgeltgruppe zurückgeführt.

Festlegungen zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes

Im Sinne des § 4 Abs. 5 Gemeindehaushaltsverordnung NW (GemHVO) folgende Festlegungen getroffen:

1. Gemäß § 21 GemHVO werden zur sachgerechten und flexiblen Haushaltsbewirtschaftung die Erträge und Aufwendungen im Bereich der Teilergebnispläne auf Produktgruppenebene zu Budgets verbunden. Gleichfalls werden investive Maßnahmen auf der Ebene der Produktgruppen zu einem Budget verbunden.
2. In den Budgets ist jeweils die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen bzw. bei Investitionen die Summe der Einzahlungen und Auszahlungen für die Haushaltsführung verbindlich.
Gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO erhöhen auf Antrag Mehrerträge die Budgetsumme, während andererseits Mindererträge die Budgetsumme vermindern. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen.
3. Ausdrücklich ausgenommen von den Regelungen unter Ziffer 1 sind die Personalaufwendungen, die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen, die Abschreibungen sowie gegebenenfalls die Zinsen.
4. In Abänderung des Ratsbeschlusses vom 31. Oktober 2002 werden die Grenzen für die Erheblichkeit und Geringfügigkeit von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO wie folgt definiert:
 - Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, bezogen auf die jeweiligen Budgetsalden in Höhe von mehr als 50.000 € bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Rat der Stadt und gelten als erheblich.
 - Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, gelten als

nicht erheblich, auch wenn sie den jeweiligen Budgetsaldo um mehr als 50.000 € übersteigen.

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Budgetsaldo von 50.000 € gelten als nicht erheblich. Über ihre Leistung entscheidet der Kämmerer gem. § 83 GO NW.

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, denen in gleicher Höhe zweckgebundene über- und außerplanmäßige Erträge oder Einzahlungen gegenüber stehen, gelten auch dann als nicht erheblich, wenn sie jeweils im Rahmen einer einzelnen Maßnahme die Summe von 50.000 € überschreiten. Über ihre Leistung entscheidet der Kämmerer gem. § 83 GO NW. Die Zuständigkeiten für Auftragsvergaben bleiben von dieser Regelung unberührt.

5. Als geringfügige Investitionen nach § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NW sind solche anzusehen, die einen Betrag von 250.000 € unterschreiten.

6. Die Wertgrenze für Investitionen, die gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, wird auf 15.000 € festgelegt. Investitionsmaßnahmen unterhalb dieser Wertgrenze können als Einzelmaßnahmen ausgewiesen werden.

Gummersbach, den 28. November 2013



Frank Helmenstein
Bürgermeister



Stadtverordneter



Schrittführer